

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/221-224>

Rg **14** 2009 221 – 224

Lena Foljanty

Viel Wert

ins Zentrum der deutschen Außenpolitik gerecht zu werden. Er liefert damit ein Lehrstück für die zutiefst problematische Rolle von Professionalität in einer Diktatur. Es sind die Fachleute, welche die Ministerien in Gang halten, Forschung – bis hin zur Kernspaltung – betreiben, Truppenbewegungen dirigieren oder die Eisenbahnwagen nach Auschwitz fahren. Das Auswärtige Amt war keine Mörderbande, sondern eine gut informierte Institution, die alles mitmachte, aber eigentlich nichts mehr zu sagen hatte. Ein »Entscheidungskollektiv« war es

schon gar nicht. Den Chef seiner Rechtsabteilung kann man auch nicht als »furchtbaren Juristen« beschreiben, sondern eher als Vertreter eines ehrenwerten Beamtentypus, der den Wagen an sich vorbei zum Abgrund rollen sah. Nachdem alles vorüber war, das Dritte Reich und die Nürnberger Prozesse, hat Gaus Studien zu Kant betrieben und dabei gewiss viel über den kategorischen Imperativ nachgedacht.

Michael Stolleis

Viel Wert*

Neukantianismus ist kein unbearbeiteter Acker der Rechtsphilosophiegeschichte, man denke nur an die ungeheure Literaturmenge, die zu Kelsen und Radbruch existiert. Während der Marburger Neukantianismus auch als rechtsphilosophische Strömung insgesamt in den Blick genommen wurde, beschränkten sich die Arbeiten über die südwestdeutsche Spielart auf die Auseinandersetzung mit einzelnen Protagonisten. In dieser Hinsicht scheinen die 15 Jahre alten Worte von Oliver Lepsius nicht an Gültigkeit eingebüßt zu haben, wonach die (Nicht-)Erforschung »beschämend« ist.¹

Nun ist mit der Göttinger Dissertation von Friederike Wapler eine Arbeit erschienen, die sich dieser Aufgabe stellt und die südwestdeutsche neukantianische Rechtsphilosophie insgesamt in den Blick nimmt. Die Autorin rückt die Rechtsphilosophen Emil Lask, Gustav Radbruch, Julius Binder und Max Ernst Mayer in den Mittelpunkt, ohne das Umfeld auszublenden,

und erarbeitet auf diese Weise ein Bild des südwestdeutschen juristischen Neukantianismus, das sowohl in die Breite als auch in die Tiefe geht. Faszinierend ist die Arbeit vor allem, weil Wapler zwar die Gemeinsamkeiten herausarbeitet, mindestens genauso viel Aufmerksamkeit aber den Unterschieden zukommen lässt. Die Spannweite neukantianischer Rechtsphilosophien reichte vom Positivismus bis zu einer metaphysisch fundierten Rechtswissenschaft, von kollektivistischem Wertabsolutismus bis zu individualistischem Wertrelativismus und deckte damit einen weiten Teil des Denkradius der Weimarer Rechtswissenschaft ab. Während z. B. Lask überpositive Werte in die Philosophie verbannte und eine positivistische Rechtswissenschaft entwarf (191), sah Max Ernst Mayer den Unterschied zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie nur im Abstraktionsgrad – beide mündeten seiner Ansicht nach in Metaphysik (210). Zugleich spricht Wapler zufolge aus den

* FRIEDERIKE WAPLER, Werte und das Recht. Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus (Studien zu Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 48), Baden-Baden: Nomos Verlag 2008, 282 S., ISBN 978-3-8329-3509-2

1 OLIVER LEPSIUS, Die gegensatz-aufhebende Begriffsbildung, München 1994, 314.

Texten Lasks ein kollektivistisches Rechtsverständnis, Mayer hingegen habe einen kosmopolitischen Humanismus zum obersten Rechtswert erklärt und somit das Recht in den Dienst der Freiheit des Individuums gestellt.

Im Zentrum der Arbeit steht der Begriff des »Wertes«, wie er vom südwestdeutschen Neukantianismus entwickelt wurde. Wapler geht der Frage nach, wie dieser im späten 19. Jahrhundert zunächst in die theoretische Philosophie eingeführt wurde, um dann in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von der Rechtsphilosophie aufgegriffen und auf das Recht angewendet zu werden. Im ersten Teil erarbeitet sie deshalb die Erkenntnistheorie und den Wertbegriff des philosophischen Neukantianismus Wilhelm Windelbands, Heinrich Rickerts und Emil Lasks. Im zweiten Teil wendet sie sich der Rechtsphilosophie zu.

Die Konzentration auf den Wertbegriff erweist sich in verschiedener Hinsicht als klug: Wapler gelingt es, entlang des Wertbegriffes die Vielstimmigkeit des philosophischen wie auch rechtsphilosophischen Neukantianismus aufzuzeigen. So stellt sich im Verlauf der Untersuchung heraus, dass der Wertbegriff nicht nur ein zentrales Verbindungsglied zwischen den verschiedenen neukantianischen (Rechts-)Philosophen darstellte, sondern sich an ihm auch die Unterschiede theoretischer Art zwischen den Denkern herausbildeten. Während er bei Windelband als jene Figur der Erkenntnistheorie eingeführt wurde, welche Urteile über die Wahrheit von Aussagen ermöglichen sollte, wurde er bei Windelband selbst wie auch bei anderen im Laufe der Zeit ausgeweitet, womit sich ein breites Spektrum verschiedener Wertbegriffe herausbildete. Daraus folgten dann unterschiedliche Antworten auf die Fragen: Sollte er als zeitbedingt oder überzeitlich, subjektiv oder objektiv

verstanden werden und wie stand es um seine Erkennbarkeit? Sollte er nur für den Bereich der Logik gelten oder auch als Norm in der Ethik und Ästhetik? Wapler zeichnet nach, wie sich nach und nach die Annahme einer umfassenden Geltung des Wertes durchsetzte, was die Voraussetzung für die Entwicklung eines rechtsphilosophischen Neukantianismus war.

Es handelt sich in erster Linie um eine rechtsphilosophische Arbeit, die allerdings auch aus rechtshistorischer Perspektive überzeugt: Zwar ist sie nicht streng historisierend angelegt, methodisch aber historisch sensibel: Wapler behält bei der Textinterpretation die Chronologie der Schriften stets im Blick und gibt dadurch einen lebendigen Eindruck von der Entwicklung des neukantianischen Denkens von den 1870er Jahren bis 1933. Spätere Schriften eines Autors zieht sie nur ausnahmsweise und äußerst vorsichtig als Interpretationshilfe heran und arbeitet Zäsuren in den jeweiligen Werken klar heraus. Gerade durch ihre analytische Strenge verbindet sie Philosophie und Geschichte: Indem sie die philosophischen Erkenntnistheorien eingangs präzise darstellt, werden Abweichungen von der Lehre Kants, nicht-zwingende Schlüsse, Unschärfen und Widersprüche im philosophischen Denken erkennbar. Wapler erklärt diese schlüssig als Anzeichen einer Vermischung von Philosophie und zeitbedingter Weltanschauung. Insbesondere der Nationalismus wird hierbei immer wieder angesprochen, auch die legitimierende Haltung Windelbands gegenüber dem Kolonialismus findet Erwähnung. Eine vertiefte Kontextualisierung leistet die Arbeit allerdings nicht: Politische Aktivitäten und Positionen der Protagonisten außerhalb der Rechtsphilosophie werden nicht beleuchtet und der gesellschaftliche Rahmen weitgehend vorausgesetzt. Dies ist der Konzentration auf die philosophische Analyse geschul-

det, die unverzichtbar ist, um die Verflechtungen von Philosophie und Zeitgeist genau zu benennen. Die Verankerung im politischen Geschehen ist so gesehen ein Desiderat aus rechtshistorischer Sicht. Dennoch kann kritisch angemerkt werden, dass durch die Beschränkung auf die innerphilosophische Perspektive auch Fragen unbeantwortet bleiben, die für diese selbst bedeutsam sind, so insbesondere zum Aufkommen des juristischen Neukantianismus: Auf welche Situation stieß der südwestdeutsche Neukantianismus in der Rechtswissenschaft und wo lag das Ungenügen früherer Positionen, auf welche er reagierte? Dies bleibt etwas blass und kann nur in Teilen rekonstruiert werden.

Umso schärfer ist jedoch die Analyse der Positionen und Entwicklungen innerhalb der einmal aufgekommenen philosophischen Diskussion. Die Kombination einer strengen Textinterpretation mit einem Blick für die historische Bedingtheit der Theorien macht es möglich, unter die Oberfläche zu schauen: Überzeugend belegt die Arbeit, dass sich dort die Weichenstellung zwischen einer individualistischen oder kollektivistischen Begründung des Rechts verbarg. Hier erweist sich der Wertbegriff als das, als was er häufig in der Alltagssprache verstanden wird: als Einfallstor für weltanschauliche Differenzen. Dank der ausführlichen Darstellung der Erkenntnistheorie des südwestdeutschen Neukantianismus im ersten Teil der Arbeit kann man im zweiten Teil nachvollziehen, welche Schritte notwendig waren, um vom Individualismus Kants zu einer kollektivistischen Theorie des Rechts zu gelangen, ohne mit neukantianischen Grundannahmen vollständig zu brechen. Wapler weist nach, dass kollektivistisches Denken bereits bei Windelband angelegt war und bei Rickert und Lask deutlich in die Erkenntnistheorie einfluss. Beide gingen davon aus, dass der

Sinn eines Ereignisses oder Gegenstandes gerade in der Bedeutung liege, die er für die Gemeinschaft habe. Dass dies auch für das Recht gelten sollte, das als Normkomplex für das Zusammenleben von Menschen per definitionem gemeinschaftsbezogen ist, liegt nahe.

Dass dieser Schluss aber nicht zwingend war, erweist das Beispiel Radbruchs. Obgleich dieser zu der Frage von Individualismus und Kollektivismus vor 1933 nicht Stellung genommen hatte, war die Frage offenbar auch für ihn bedeutsam. Er habe, so Wapler, ihr in seiner Lehre vom Zweck des Rechts einen Ort gegeben und dadurch klar benannt, dass es sich hierbei um eine weltanschauliche, nicht um eine philosophische Frage handelte. Nach 1945 habe Radbruch sich hingegen auch in seinen rechtsphilosophischen Schriften eindeutig zum Individualismus bekannt. Hierin sieht sie den eigentlichen Bruch in Radbruchs Werk, nicht in der vieldiskutierten Positivismusfrage.

Der juristische Neukantianismus in Deutschland endete mit dem Nationalsozialismus. Die Übergänge werden eher skizziert als ausgeführt, das Buch zeigt jedoch, dass die Abwendung vom Neukantianismus und die Hinwendung zum Neuhegelianismus und von dort weiter zum nationalsozialistischen Rechtsdenken, wie beispielsweise Binder sie ab 1925 vollzog, keine abrupte war. Es wird deutlich, dass es sich dabei weniger um einen Bruch als um eine schleichende Positionsverschiebung mit einer langen, bis ins 19. Jahrhundert zurückgehenden Geschichte handelt. Wapler bietet mit ihrer Darstellung zugleich eine differenzierte Antwort auf die seit 1945 diskutierte Frage, wie rechtsphilosophische Denkstruktur und Anfälligkeit für nationalsozialistische Ideologie zusammenhängen. Für den Neukantianismus kommt sie zu dem Schluss, dass es neben dem Festhalten an

einer Trennung von Sein und Sollen auch auf die Haltung zum Kollektivismus ankam, der zwar – wie sie schreibt – nicht mit dem Neukantianismus beginnt und sich nicht auf ihn beschränkt, aber eben auch in seinen Reihen Anhänger fand. Ein passendes Schlusswort findet sich einige Seiten vor dem eigentlichen Schluss: »Diese anti-individualistischen und antidemokratischen Wurzeln des neukantianischen Wertbegriffs sollte kennen, wer sich seiner bedient.« (261). Das

Verdienst dieses Buches reicht damit weit über die sorgfältige Analyse der Positionen und Entwicklung von vier Rechtsphilosophen hinaus: Es zeigt Vielstimmigkeit, Gegensätze und Verschiebungen im neukantianischen Rechtsdenken und vervollständigt damit das Bild der Rechtsphilosophie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus.

Lena Foljanty

Verlorene Spuren*

Nach welchen Kriterien definiert man die räumliche Grenze einer Wissenschaftskultur? Stellt man für die deutsche Wissenschaftskultur auf die deutsche Sprache ab, so bildet die ungarische Rechtsphilosophie der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts einen interessanten Grenzfall. Die in der k. u. k. Monarchie begründete Tradition, an der deutschsprachigen Wissenschaft und damit an der deutschsprachigen rechtsphilosophischen Diskussion unmittelbarer Anteil zu nehmen, wurde bis in die 1940er Jahre intensiv gepflegt.

Dies gilt z. B. für Julius Moór (1888–1950). Dessen *Schriften zur Rechtsphilosophie* können als Ersatz dienen für eine fehlende deutschsprachige Summe dieses vielschichtigen Denkers. Sie enthalten nahezu vollständig das fremdsprachige (überwiegend auf Deutsch verfasste) rechtsphilosophische Werk Moórs. Das gesamte Feld der Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtswissenschaftstheorie wird von Moór beackert. Wer möchte, findet hier fundierte Kritik rechtsphilosophischer Zeitgenossen (vor allem Hans

Kelsens). Daneben kann man die intensive Arbeit an einer eigenständigen nicht-positivistischen Theorie des Rechts beobachten.

Barna Horváth (1896–1973) habilitierte sich 1925 in Szeged, bei Moór. Beide dürften die wohl interessantesten rechtsphilosophischen Autoren Ungarns jener Zeit sein. In der Anlage des Werkes nicht weniger breit als Moór, betont Horváth die empirische Seite des Rechts stärker. Auch bezieht er die Rechtsvergleichung ein (v. a. common law). Seine *Rechtssoziologie* aus dem Jahre 1934 ist heute noch lesenswert. Freilich passt der Begriff nicht recht zum Inhalt: Rechtssoziologie ist für Horváth zum einen theoretische Gesellschaftswissenschaft, zum anderen die Methode der normativen Erfassung des Rechtsfalles. Letzteres könnte so mancher modernen Methodologie gefallen; Norm und Sachverhalt werden sorgsam in Beziehung zueinander gesetzt. *The Bases of Law* ist ein bislang unveröffentlichtes, englischsprachiges Manuskript aus dem Jahre 1948. Darin greift Horváth einige Grundgedanken seines rechtssoziologischen An-

* JULIUS MOÓR, *Schriften zur Rechtsphilosophie*, Budapest: Szent István Társulat 2006, XXII, 485 S., ISBN 963-361-808-8; BARNA HORVÁTH, *The Bases of Law*, Budapest: Szent István Társulat 2006, LIII, 94 S., ISBN 963-361-297-7; CSABA VARGA (Hg.), *Die Schule von Szeged. Rechtsphilosophische Aufsätze von István Bibó, József Szabó und Tibor Vas*, Budapest:

Szent István Társulat 2006, 246 S., ISBN 963-361-779-0; ISTVÁN LOSONCZY, *Abriss eines realistischen rechtsphilosophischen Systems*, Budapest: Szent István Társulat 2002, 144 S., ISBN 963-361-393-0 (alle Bände erschienen in der Reihe *Philosophiae Iuris*, hg. von CSABA VARGA).